14.902



Zusammenstellung

der

in Gemäßbeit des Gesetzes vom 11. gebruar 1870 (Ges. S. 85)

in ben

Provinzen Schleswig-Holftein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim

betreffs der Grundsteuer

geltenden gesetzlichen Bestimmungen.



Berlin

1870.

Verlag ber-Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Zusammenstellung

ber

in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Februar 1870 (Ges. S. S. 85)

in ben

Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim

betreffs der Grundsteuer

geltenden gesethlichen Bestimmungen.



Berlin

Berlag ber Königlichen Geheimen Ober Sofbuchbruckerei (R. v. Deder).

Gemäß §. 1. des Gesetzes vom 11. Februar d. J. (Ges. S. S. 85) finden in den Provinzen Schleswig Holstein, Hannover und Hessen Rassau, sowie in dem Kreise Meisenheim fortan das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, (Ges. S. S. 253), soweit sich dasselbe auf die sechs öftlichen Provinzen des Staates bezieht, ferner das Gesetz von demselben Tage, betreffend die für die Aushbedung der Grundsteuer Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, (Ges. S. S. 327), nebst den zu diesen Gesetzen ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften, insbesondere auch den in dem Gesetze vom 8. Februar 1867 (Ges. S. 185) enthaltenen Bestimmungen, mit den durch das Eingangs erwähnte Gesetz seitgestellten Maaßgaben Unwendung.

Bur Erleichterung der Ueberficht der hiernach fur die vorbezeichneten Canbestheile in Betreff ber Grundsteuer geltenden Gesetzgebung sind die nachstehenden Zusammenstellungen der Letteren, und zwar:

- I. über die Beranlagung, Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer,
- II. über bas Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages ber Liegenschaften behufs anderweiter Regelung ber Grunbsteuer,
- III. über die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung angesertigt worden, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Finanzministerium.

Verwaltung der direkten Steuern.

Schuhmann.